

BEL und kein Ende?

Der Streit um die Erstattung von Laborleistungen ist nicht neu. Viele privaten Krankenversicherer stellen sich seit Jahren immer wieder auf den Standpunkt, ihren Versicherungsnehmern nicht mehr erstatten zu brauchen, als vom Zahnarzt nach dem Bundeseinheitlichen Leistungsverzeichnis (BEL) für gesetzlich versicherte Patienten abgerechnet werden darf. Dieser Auffassung tritt das Landgericht (LG) Köln in einem aktuellen Urteil erneut entgegen. Da eine ganze Reihe „großer Versicherer“ angeführt von der DKV, ihren Sitz in der Domstadt haben und dort verklagt werden können, ist das Urteil sowohl für Patienten als auch für Zahnärzte von besonderem Interesse.

Emil Brodski und Frank Ihde

So oder ähnlich dürfte es sich täglich in zahllosen Zahnarztpraxen abspielen: Ein entnervter Patient am Telefon, der sich über die Liquidation seines Zahnarztes beschwert. Der private Versicherer, so der Patient, habe die Laborkosten nur in verkürztem Umfang erstattet, die Zahnarztrechnung sei überhöht. Zur Untermauerung seiner Position hat der Versicherer dem Patienten gleich eine ganze Batterie aus Gerichtsentscheidungen mitgegeben. Der Patient – und damit hat der Versicherer sein erstes Ziel erreicht – ist verunsichert und zweifelt an seinem Zahnarzt.

Was der Patient nicht weiß:

Es liegen gut begründete obergerichtliche Entscheidungen vor, die den Standpunkt der Versicherer klar ablehnen. Freilich halten die Versicherer diese Entscheidungen unter Verschluss. Entweder tun sie so, als gebe es sie gar nicht, oder es wird nach einem vielleicht nur fiskalisch motiviertem juristischen Verdrängungsvorgang schlicht und ergreifend behauptet, die Entscheidungen seien falsch. Umso bedeutsamer ist es, wenn der Zahnarzt seinem Patienten schnell die passende Antwort geben kann.

Die Entscheidung des LG Köln vom 05.05.2004 (23 S 124/03) kann in diesem Zusammenhang sehr hilfreich sein. Das LG hat der Klage eines pensionierten Lehrerehepaars aus Holzkirchen stattgegeben, dem die DKV zahntechnische Leistungen lediglich nach BEL erstatten wollte. Die für Krankenversicherungssachen zuständige 23. Berufungskammer des LG Köln hält den Standpunkt der DKV für nicht haltbar.

In dem Urteil heißt es wörtlich:

„Die Erstattungsfähigkeit zahntechnischer Laborleistungen und Materialien ist nach AVB in Verbindung mit dem Tarif Z zu bejahen, soweit sie im Rahmen der in Deutschland üblichen Preise berechnet sind. Die Üblichkeit nach dem Tarif Z richtet sich in erster Linie nach § 9 GOZ. Danach erstreckt sich der Ersatz auf die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen. Die Angemessenheit kann entgegen der Auffassung der Beklagten nicht anhand des BEL ermittelt werden. Dieses Leistungsverzeichnis ist nach § 88 SGBV für die gesetzliche Krankenversicherung geschaffen worden. Dementsprechend beruht es auf Gesichtspunkten, die mit den Maßstäben der Privatversicherung nicht einschränkungslos vereinbar sind. In der amtlichen Begründung zu § 9 GOZ wird zwar ausgeführt, dass davon auszugehen sei, dass auch bei Privatpatienten die in der ge-

setzlichen Krankenversicherung für gewerbliche Labors und Praxislabors unterschiedlich vereinbarten Höchstpreise für zahntechnische Leistungen nicht überschritten werden dürften, da dies nicht angemessen wäre. Doch entfaltete diese vereinzelte Auffassung keine Bindungswirkung. Sie hat zudem im Text des § 9 GOZ keinen Niederschlag gefunden. Ebenso wenig findet sie in den vereinbarten Tarifbedingungen einen Ansatz. Dort ist von den in Deutschland üblichen Preisen die Rede. Daraus kann ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer einer Privatversicherung nicht ohne weiteres ableiten, dass lediglich das bei gesetzlichen Krankenversicherungen geltende Qualitätsniveau von Laborleistungen im Sinne des BEL gelten soll. Dies gilt um so mehr, als Privatversicherungen, wie auch die Beklagte, in der Öffentlichkeit damit werben, dass sie eine bessere Versorgung als die der gesetzlichen Krankenversicherung ermöglichen wollen.

Die Auffassung, dass sich die Üblichkeit an den Maßstäben des BEL ausrichten müsse, ist schließlich nicht sachgerecht. Sie verkennt die Unterschiede zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung. Die Beiträge und Leistungen werden in der gesetzlichen und in der privaten Krankenversicherung nach jeweils unterschiedlichen Gesichtspunkten errechnet und erbracht.“

Ähnlich wie das LG Köln haben auch andere Gerichte entschieden. Erwähnt seien an dieser Stelle die Urteile des Oberlandesgerichts (OLG) Celle I U 100/98, des OLG Düsseldorf 4 U 43/95, des LG Stuttgart 6 S 300/98, des LG Hamburg 302 S 69/99, des LG Bielefeld 21 S 64/99, des LG Berlin 6 S 28/98 und des LG Frankfurt 2/24 S 394/97.

Kontakt:

Rechtsanwalt Emil Brodski, Brodski und Lehner Rechtsanwälte, Leopoldstr. 50, 80802 München, Tel.: 0 89/3 83 67 50, www.brodski-lehner.de

Rechtsanwalt und Notar Frank Ihde, Ihde & Andrae Rechtsanwalts- und Notariatspraxis, Ferdinandstr. 3, 30175 Hannover, Tel.: 05 1 1/33 65 09-0, www.ra-ihde.de

Mitglieder im Zahnärzteforum e.V. können den vollständigen Text des Urteils über die Homepage unter www.zahnaerzteforum.de oder www.zaef.net einsehen, ausdrucken oder downloaden.